

**S a t z u n g**  
**über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,**  
**ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit**  
**betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder)**  
**-Entschädigungssatzung-**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund §§ 24, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2014 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) -Entschädigungssatzung- beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, der Ortsbeiräte sowie der sonstigen mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger im Sinne der §§19 und 20 BbgKVerf, mit Ausnahme der ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses.

**§ 2**  
**Grundsätze**

(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie den mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürgern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagensatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.

(2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie Fahrkosten.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale gemäß § 4 Absatz 1 und 2, gemäß § 5 sowie eines Sitzungsgeldes gemäß § 6 gewährt. Außerdem besteht die Möglichkeit des geltend machen von Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung außerhalb des städtischen Territoriums gewährt.

**§ 3**  
**Zahlungsbestimmungen**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat abläuft. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Wird das Mandat für mehr als zwei Monate, die Sommerpause nicht eingerechnet, nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

#### **§ 4**

##### **Monatliche Aufwandsentschädigung**

(1) Die Stadtverordneten sowie die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €.

(2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:

- die der Stadtverordnetenversammlung vorsitzende Person in Höhe von 650 €;
- die Stellvertretung der der Stadtverordnetenversammlung vorsitzenden Person in Höhe von 50 €;
- die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160 €;
- die Ausschussvorsitzenden in Höhe von 75 €.

(3) Stellvertretungen gemäß Absatz 2 wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der zu vertretenden Person gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der zu vertretenden Person ist entsprechend zu kürzen.

(4) Wird eine Funktion gemäß Absatz 2 nicht wahrgenommen und wird die Stellvertretung in vollem Umfang übernommen, so erhält die Stellvertretung 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2.

(5) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten die Fraktionsvorsitzenden keine volle, sondern eine, entsprechend ihrer Anzahl, anteilige monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2, 3. Spiegelstrich. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung gemäß Abs. 3 und 4.

(6) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden gegen Nachweis, bis zu einer Höhe von 15 € je Stunde Brutto erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch eine personensorgeberechtigte Person oder eine andere im Hause lebende Person, die der Familien angehört, während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung ist begrenzt auf monatlich 20 Stunden.

#### **§ 5**

##### **Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in denen sie Mitglieder sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € pro Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in denen sie Mitglieder sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € pro Sitzung.

(3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € pro Sitzung, für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung pro Stadtverordnetenversammlung, soweit sie der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dienen. Davon ausgenommen sind Klausurtagungen und Wochenendschulungen. Der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fraktionssitzungen ist mit Hilfe des Abrechnungsbogens (Muster Anlage 1) zu führen und nach Ablauf des laufenden Kalendermonats der für Stadtverordnetenangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit zuzuleiten.

## **§ 6 Verdienstaufschlag**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürgern haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern ist der Verdienstaufschlag durch eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers nachzuweisen, bei Selbstständigen bzw. freiberuflich Tätigen durch Beibringung einer Verdienstaufschlagsaufstellung einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters glaubhaft zu machen.
- (3) Die Gewährung eines Verdienstaufschlags über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen und darf einen Stundensatz von 26 € nicht überschreiten. Für nicht im Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis stehende Personen nach Abs. 1 wird ein Verdienstaufschlag nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen aufgrund von Sozialgesetzen, insbesondere des Fünften und Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches, der gesetzlichen Unfallversicherung, des Arbeitsförderungsgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes, erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Falls diesen Personen im häuslichen Bereich Nachteile entstehen, die nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, so werden diese Kosten bis zur Höhe des zugelassenen Verdienstaufschlags erstattet. Soweit ein Verdienstaufschlag nicht nachgewiesen wird, darf der Stundensatz von 13 € nicht überschritten werden.
- (4) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Schichtarbeit, gewährt werden. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.

## **§7 Reisekostenentschädigung**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ist die Reisekostenstufe

vorgesehen, die die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte erhält.

(2) Über die Notwendigkeit der Durchführung einer Dienstreise entscheidet der Hauptausschuss.

### **§ 8**

#### **Sonstige ehrenamtlich Tätige und Schiedspersonen im Sinne der §§ 19 und 20 BbgKVerf**

Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €. Übersteigt der tatsächlich entstandene Aufwand die Höhe der gewährten Aufwandspauschale, kann die Differenz auf Antrag, nach Vorlage entsprechender Nachweise der insgesamt getätigten Auslagen, gesondert erstattet werden.

Dies gilt auch für die im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) tätigen Schiedspersonen und ihre Stellvertreter, wodurch der für die Schiedsstellentätigkeit gesetzlich zustehende Sachkostenersatz abgegolten wird; der Ersatz von Sachschäden der Schiedspersonen nach § 12 Abs. 2 des Schiedsstellengesetzes des Landes Brandenburg bei in Ausübung des Amtes erlittenen Unfällen bleibt unberührt.

Ausgenommen von einer Entschädigung nach dieser Satzung sind die sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die bereits aufgrund einer gesonderten Regelung eine Aufwandsentschädigung erhalten.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) -Entschädigungssatzung- tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 09.12.2022

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Anlage 1 zur über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) -Entschädigungssatzung-**

**Fraktion:**

**Teilnahme sachkundige EinwohnerInnen an Fraktionssitzungen**

	Teilnahme am:	Teilnahme am:	Teilnahme am:
	.....	.....	.....
Name:	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

Frankfurt (Oder), \_\_\_\_\_

Fraktionsvorsitzender \_\_\_\_\_  
Unterschrift

**S a t z u n g über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) vom ....., (§ 6 Abs. 3)**